



FairChoice® - Zertifizierung

ÖKONOMISCHE RICHTLINIEN



Selbstvermarktende Weingüter

A. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die geltenden rechtlichen Regeln und die Grundsätze der guten kaufmännischen Praxis einzuhalten.

Die Unternehmen sind verpflichtet, sich jährlich über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Rahmen der Unternehmensanalyse der Hochschule Geisenheim zu informieren oder eine andere Stelle (z. B. Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) mit der Auswertung und Testierung der u.a. Kriterien zu beauftragen und diese zur Zertifizierung vorzulegen.

Die Betriebe gestatten ausdrücklich eine Verwendung der betrieblichen Daten im Rahmen der Zertifizierung und anonym zu Forschungszwecken des DINE e.V. und seiner Partner.

Grundlagen

- *Global Reporting Initiative (GRI)*
- *Unternehmensanalyse für Weingüter der FA Geisenheim*
- *Bankenbeurteilungskriterien (Triodos Bank)*

Als Grundlage gilt die Unternehmensanalyse für Weinbaubetriebe der Hochschule Geisenheim für die letzten 3 Geschäftsjahre. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausweitung auf die letzten 5 Jahre vorgenommen werden, z.B. bei Betriebsübergaben, Unternehmensgründungen, Großinvestitionen, Unwetterschäden im großen Umfang, Umstellungszeiten o.ä.

Die Kennzahlen werden umfassend erhoben und mit dem Betrieb durch einen Berater des DINE e.V. oder einen Mitarbeiter der FA Geisenheim selbst besprochen. Aus den Kennzahlen wird ein Deckblatt mit einer Übersicht der Einzelergebnisse zu den u.a. Kriterien angefertigt und dem Zertifizierer mit der Unternehmensanalyse und den mitgeltenden Unterlagen bei der Kontrolle vorgelegt. Aus **17** Gesamtkriterien müssen **12** erfüllt sein, um den FairChoice®-Standard zu erfüllen, jedes erfüllte Kriterium erbringt 0,5 - 2 Punkte in der Gesamtbewertung, d.h. 25 Punkte können insgesamt erworben werden.



FairChoice® - Zertifizierung

ÖKONOMISCHE RICHTLINIEN



B. Gesamtbetriebliche Regelungen Selbstvermarkter

- 1. Betriebsergebnis nach Familienlohn und EK-Verzinsung pro Hektar**

Ein sinnvoller Unternehmensgewinn ist zwingend erforderlich, um einen Betrieb als nachhaltig wirtschaftend zu kennzeichnen.
Die angestrebte Gewinnuntergrenze für den Gesamtbetrieb bei Selbstvermarktern liegt bei > 0 Euro pro Jahr.
- 2. Eigenkapitalrentabilität \geq 3% p.a.**

Das im Betrieb eingesetzte Eigenkapital sollte durch den Kapitalgewinn des Unternehmens eine Rendite von mindestens 3 % p.a. erwirtschaften, sonst ist das im Betrieb eingesetzte Kapital nicht nachhaltig angelegt.
- 3. Gesamtkapitalrentabilität**

Das im Betrieb eingesetzte Gesamtkapital sollte ebenfalls eine Rendite von mindestens 3 % p.a. erwirtschaften, sonst ist das im Betrieb eingesetzte Kapital nicht nachhaltig angelegt.
- 4. Umsatz pro ha:**

Der Umsatz pro ha ist abhängig von der Betriebsstruktur und dem Anbaugelände. Der folgende Schwellenwert muss unabhängig davon jedoch eingehalten werden, um nachhaltig zu arbeiten: > 25.000 Euro pro Hektar
- 5. Ertrag pro Hektar**

Der Ertrag pro ha sollte unter normalen Bedingungen mindestens > 73 hl pro ha erreichen.
- 6. Umsatz pro Liter**

Der Umsatz pro Liter sollte unter normalen Bedingungen mindestens bei 4,10 Euro liegen.
- 7. Umsatz pro Arbeitskraft**

Um einen entsprechenden Unternehmensgewinn und eine angemessene Entlohnung der Arbeitskräfte zu gewährleisten, wird für die FairChoice Zertifizierung ein Umsatz pro Arbeitskraft von min. € 55.000 vorausgesetzt.
- 8. Arbeitszeit pro Hektar**

Die Arbeitszeit pro Jahr und ha sollte 900 Stunden nicht überschreiten.
- 9. Aufwand pro Liter**

Der Aufwand pro Liter sollte kleiner als 5,40 Euro sein.
- 10. Gewinn pro Liter**

Der Gewinn pro Liter sollte über 0 Euro liegen.



- 11. Operativer Cash-Flow pro ha**
Zahlungsmittelüberschuss (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit sollte über 9.200 Euro pro ha im Jahr liegen.
- 12. Freier Cash-Flow pro ha**
Der *freie Cashflow (FCF)* ist die Differenz aus dem operativen Cashflow und dem Cashflow aus Investitionstätigkeit. Der freie Cashflow steht grundsätzlich für Zahlungen an die Kreditgeber (i.d.R. Banken) und an die Eigentümer (Entnahmen) zur Verfügung. Er sollte über 3.400 Euro pro ha liegen.
- 13. Regelung zur Betriebsnachfolge**
Spätestens 5 Jahre vor Betriebsübergabe sollte eine Regelung zur Nachfolge gefunden sein. Regelungen zur Betriebsnachfolge müssen bei der Begutachtung schriftlich niedergelegt sein und vorgelegt werden. Eine formlose Darstellung ist ausreichend. Für Betriebe, deren Übergabe noch weit in der Zukunft liegt, müssen lediglich Strategien zur Nachfolgesicherung nachgewiesen werden, z.B. Nachfolge ist innerhalb der Familie geplant (Name), Nachfolge soll durch Agentur gefunden werden, Nachfolge soll durch Kooperation mit anderem Betrieb gesichert werden, o.ä.
- 14. Notfallregelung für Ausfall des Betriebsinhabers**
Es existiert ein „Unternehmernotfallkoffer“ und/oder Handbuch und/oder schriftliche Regelungen für den Ausfall des Betriebsinhabers, der einen Vertreter in die Lage versetzt, das Unternehmen reibungslos weiterzuführen.
- 15. Reserven gegen wirtschaftliche Schäden**
Es sind ausreichende Reserven gegen wirtschaftliche Schäden vorhanden und werden ggf. neu gebildet. Die Höhe der Reserven ermittelt das Unternehmen nach bestem Wissen und Gewissen selbst und passt diese bei Bedarf an.
Eine schriftliche Risikoabschätzung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden bei der Begutachtung vorgelegt, inkl. Darstellung der Reserven.
- 16. Versicherungen gegen extreme Wetterereignisse**
Es existieren ausreichende Versicherungen gegen extreme Wetterereignisse. Die Höhe der Versicherungen ermittelt das Unternehmen nach bestem Wissen und Gewissen selbst und passt diese bei Bedarf an. Eine schriftliche Risikoabschätzung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden bei der Begutachtung vorgelegt, inkl. Versicherungspolicen.
- 17. Investitionen in grüne Technologien**
Der Betrieb investiert in grüne Technologien, z.B. Energie-Effizienz, Einsparung Düngemittel und Pestizide/ Fungizide, CO₂-Emmissionsreduktion. Der Betrieb ermittelt nach eigenem Ermessen die wichtigsten Handlungsfelder und dokumentiert und begründet die Investitionen schriftlich. Die Darstellungen werden bei der Begutachtung vorgelegt, inkl. Rechnungen oder andere Belege.